

B E B A U U N G S P L A N - S A T Z U N G

zum Bebauungsplan Nr. 2.1
der Gemeinde W a s s e r z e l l
vom 31. Oktober 1969
geändert: 30. November 1971

Die Gemeinde Wasserzell erläßt gem. Gemeinderatsbe-
schluß vom aufgrund von

§10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1970
(BGBL.I!S.341)

Baunutzung- VO vom 26.6.1962 (BGBL.S. 429)

Art. 107 der Bayerischen Bauverordnung (Bay.BO)
vom 1.8.1962 (GVBL.S. 179, 250)

Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BAY.BS. I.S.461)

folgende mit Verfügung des Landratsamtes Eichstätt
.....Nr. genehmigte

B E B A U U N G S P L A N - S A T Z U N G

§ 1

Für das Gebiet am Nordrand der Gemeinde, westlich der
Ortsverbindungsstraße Wasserzell - Eichstätt.

./.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 2.1 der Gemeinde Wasserzell besteht aus diesem Textteil und dem Bebauungsplanblatt, Pl.-Blatt Nr. 6960-1 vom 30.10.1969.

§ 3

1. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus dem Bebauungsplan. Die Gebäude sind nach Maßgabe der zeichnerischen Darstellungen auszuführen.

2. Bauweise

Für den Geltungsbereich ist offene Bauweise festgesetzt.

3. Dachausbildung

Für Haupt- und Nebengebäude im Bereich des reinen Wohngebietes sind ebene Flachdächer mit einer Neigung von max. 3° auszuführen.

4. Sockelhöhe

Die Sockelhöhe (Oberkante EG-Fußboden) wird von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt.

5. Nebenanlagen

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Anlagen im Sinne des § 23, Abs. 5, der Baunutzungsverordnung nicht zulässig, mit Ausnahme solcher, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

6. Anpflanzungen

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, der Zu- und Abfahrten und der Mülltonnenstandplätze sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu erhalten.

7. Einfriedungen

Als Einfriedung sind nur Zäune in einer Höhe von 0,80 m einschließlich Sockel zugelassen, Sockelhöhe höchstens 0,20 m. Die Kreisverwaltungsbehörde kann Mauern und Mauerscheiben an den Einfriedungslinien und an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen zum Sichtschutz zulassen. Sie bestimmt dabei die Länge, Höhe und Material.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 105 Abs. 1 Nr 11 und Art. 105, Abs. 3 Bay.BO kann mit Geldbuße bis zu DM 10.000,-- belegt werden, soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich den Baugestaltungsvorschriften dieses Bebauungsplanes oder einer auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung des Ländratsamtes Eichstätt zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu DM 5.000,-- erkannt werden.

§ 5

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan widersprechen, außer Kraft.

Gemeinde Wasserzell
den

.....
1. Bürgermeister